

## Beschlussvorlage

Dezernat : Soziales, Jugend, Gesundheit und Kultur

Amt : Amt für Kinder, Jugend und Familie

Gremium	am	TOP	Beratungsstatus	Öffentlichkeitsstatus
Jugendhilfeausschuss	12.08.2020		vorberatend	öffentlich
Kreisausschuss	19.08.2020		vorberatend	öffentlich
Kreistag	02.09.2020		beschließend	öffentlich

**Betrifft: Neugestaltung des öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 12 Kindertagesstättengesetz**

### Beschlussentwurf: (Vorschlag der Verwaltung)

Der Landrat wird ermächtigt, mit den kreisangehörigen Gemeinden den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags vorzunehmen, welcher die Ämter und Gemeinden weiterhin in die Lage versetzt, die Aufgaben der Kindertagesbetreuung im Sinne des § 1 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchzuführen.

Auswirkungen auf den Haushalt:  Ja  
 Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan:  Ja  
 Nein

Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsamtes erforderlich, entsprechend der Rechnungsprüfungsordnung des LDS:  Ja  
 Nein

*Finanzierung für 2020 ist im Budget gesichert. Ab 2021 muss die Zuschüsse Ansatz bei der Haushaltsplanung berücksichtigt werden.  
i. A. v. Bestolter 27.07.2020*

---

#### Erläuterung:

(kurze sachliche Darstellung und Begründung)

Im Jahr 2004 wurde mit allen kreisangehörigen Ämtern und Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald gemäß § 12 Abs. 1 des KitaG ein öffentlich-rechtlicher Vertrag (im Weiteren ÖRV) für die Aufgabenübertragung der Kindertagesbetreuung geschlossen. Dieser wurde letztmals im Jahr 2017 überarbeitet. Für die Ämter und Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald war und ist es stets von hoher Bedeutung, die Aufgaben der Kindertagesbetreuung selbst vor Ort und damit bürgernah umzusetzen.

Mit Abschluss des ÖRV wurden die Aufgaben der Kindertagesbetreuung im Sinne des § 1 KitaG von dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf die kreisangehörigen Ämter und Gemeinden übertragen. Den kreisangehörigen Ämtern und Gemeinden entsteht durch die Aufgabenwahrnehmung ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, welcher nach Auffassung der kreisangehörigen Ämter und Gemeinden seitens des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu vergüten ist. Da der bisher geltende ÖRV eine solche Vergütung nicht vorsieht, wurde seitens der Stadt Königs Wusterhausen der Vertrag zum Ablauf des 31.12.2020 ordentlich gekündigt. Dies war der Ausgangspunkt für eine Überarbeitung des ÖRV. Zu diesem Zweck wurde eine Verhandlungsgruppe gebildet, der folgende Mitglieder angehören:

Lehmann, Gerald	Stadt Luckau
Jenoch, Jörg	Gemeinde Eichwalde
Käthner, Steffen	Gemeinde Schönefeld
Streiber, Petra	Stadt Lübben
v. Schrötter, Ria	Stadt Königs Wusterhausen
Schneider, Peter	Amt Unterspreewald
Mitarbeiter der Verwaltung des Landkreises	

Die Verhandlungsgruppe befasste sich in sechs Sitzungen mit der Überarbeitung des öffentlich-rechtlichen Vertrages.

Zunächst wurde darüber diskutiert, wie die Zuschüsse für das notwendige pädagogische Personal an die Freien Träger ausgereicht werden. Nach bisheriger Praxis wurden die Zuschüsse an die Ämter und Gemeinden gezahlt, welche diese anteilig an die einzelnen Träger weitergaben. Dies führte dazu, dass die Ämter und Gemeinden für Fehlinformationen der Freien Träger haftbar gemacht werden konnten. Um dies zu vermeiden, einigte sich die Verhandlungsgruppe darauf, dass die Zuschüsse für das notwendige pädagogische Personal an die Freien Träger direkt ausgereicht werden. Der ÖRV wurde entsprechend angepasst.

Überdies begehrt die Ämter und Gemeinden die Zahlung von Verwaltungskosten für die Übernahme der Aufgaben der Kindertagesbetreuung im Sinne des § 1 KitaG. Die kreisangehörigen Ämter und Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald wurden gebeten, eine Aufstellung der tatsächlich anfallenden Verwaltungskosten im Zusammenhang mit dem ÖRV vorzunehmen. Daraus ergab sich, dass durchschnittlich Verwaltungskosten in Höhe von insgesamt rund 255.000 € jährlich für die Übernahme der Aufgaben der Kindertagesbetreuung im Sinne des § 1 KitaG bei den kreisangehörigen Ämtern und Gemeinden entstehen.

Bisher sah der ÖRV keine Kostenerstattung für die Übernahme der Aufgaben der Kindertagesbetreuung im Sinne des § 1 KitaG vor, obgleich eine solche in § 12 Abs. 1 KitaG vorgesehen ist.

In dem als Anlage beigefügten ÖRV verpflichtet sich der Landkreis Dahme-Spreewald als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Zahlung eines Betrags in Höhe von insgesamt 255.000 € für die Übernahme der Aufgaben der Kindertagesbetreuung im Sinne des § 1 KitaG, der an die kreisangehörigen Ämter und Gemeinden als Pauschale ausgezahlt wird. Ab dem Jahr 2021 sollen maximal 50 % des vorgenannten Betrags seitens des Landkreises für die An-

schaffung eines einheitlichen kreisweiten Kitaportals sowie für die Anschaffung einer digitalen Verwaltungsschnittstelle zu den kreisangehörigen Ämtern und Gemeinden und ab dem Jahr 2022 für deren Instandhaltung eingesetzt werden. Diese Vereinbarung wurde getroffen in Vorbereitung auf die Verpflichtung des Bundes und der Länder, bis zum Ablauf des 31.12.2022 Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten, wie es § 1 Abs. 1 Onlinezugangsgesetz (OZG) vorsieht.

Am 04.08.2020 wird der ÖRV der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII „Kindertagesbetreuung“ vorgestellt. Eine Empfehlung hinsichtlich des Vertragsabschlusses wird erwartet.

Nach Zustimmung des Kreistages werden die vom Landrat und dem Beigeordneten und Dezerenten für das Dezernat IV – Soziales, Jugend, Gesundheit und Kultur unterschriebenen öffentlich-rechtlichen Verträge den kreisangehörigen Ämtern und Gemeinden zur Beschlussfassung und Vertragsunterzeichnung vorgelegt.

Lübben, \_\_\_\_\_

24.07.2020



S. Loge  
Landrat

Lübben, \_\_\_\_\_

24.07.2020

Im Auftrag



P. Wehle  
Amtsleiterin Amt für Kinder, Jugend und  
Familie

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag**  
**gemäß § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG)**  
**in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384),**  
**zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 8])**

zwischen  
dem Landkreis Dahme-Spreewald  
- vertreten durch den Landrat -  
Reutergasse 12, 15907 Lübben  
- im Folgenden *Leistungsverpflichteter* -

und

dem Amt / der Gemeinde / der Stadt  
  
- vertreten durch -  
- im Folgenden *Leistungserbringer* -

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

Der Leistungserbringer verpflichtet sich mit Unterzeichnung dieses Vertrages, auf seinem Gebiet die nachfolgenden Aufgaben des Leistungsverpflichteten hinsichtlich der Kindertagesbetreuung durchzuführen:

1. Prüfung und Feststellung des Rechtsanspruchs nach § 1 Abs. 2 KitaG,
2. Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung der Anspruchsberechtigten nach Ziff. 1
  - a. in Kindertagesstätten, welche in Trägerschaft des Leistungserbringers stehen,
  - b. in der Kindertagespflege durch Vermittlung einer geeigneten Tagespflegeperson gemäß § 18 Abs. 1 KitaG, wobei zwischen der Tagespflegeperson, den Personensorgeberechtigten und dem Leistungserbringer ein Vertrag im Sinne des § 18 Abs. 3 KitaG abzuschließen ist,
  - c. in anderen bedarfserfüllenden Angeboten im Sinne von § 1 Abs. 4 S. 2 KitaG,
3. Prüfung und Gewährleistung längerer Betreuungszeiten gemäß § 1 Abs. 3 S. 2 KitaG,
4. Prüfung und Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches auf Aufnahme des Kindes in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb des eigenen Wohnorts,
5. Finanzierung der Kindertagespflege gemäß § 18 Abs. 1 KitaG i. V. m. der Richtlinie über die Finanzierung der Kindertagespflege im Landkreis Dahme-Spreewald in der jeweils gültigen Fassung sowie

6. Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge und des Essensgelds auf Grundlage der §§ 18 Abs. 1, 17 KitaG i. V. m. der Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essensgeld für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagespflegestelle (Kindertagespflegebeitragssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Gesamtverantwortung für die in Ziffern 1-6 genannten Aufgaben verbleibt beim Leistungsverpflichteten.

## **§ 2 Kostenerstattung**

1. Für die Umsetzung des Rechtsanspruchs der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung der Anspruchsberechtigten in Kindertagesstätten gemäß § 1 Ziff. 2 lit. a dieses Vertrages, welche in Trägerschaft des Leistungserbringers stehen, erhält der Leistungserbringer einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung nach § 16 Abs. 2 S. 1 KitaG. Die Zahlung erfolgt quartalsweise.
2. Für die Umsetzung des Rechtsanspruchs der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung der Anspruchsberechtigten in Kindertagespflege gemäß § 1 Ziff. 2 lit. b dieses Vertrages sowie deren Finanzierung gemäß § 1 Ziff. 5 dieses Vertrages, erhält der Leistungserbringer die Kosten der für die Kindertagespflegeperson entstehenden Aufwendungen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwands. Die Kosten werden gemäß §§ 16 Abs. 4, 18 Abs. 1 KitaG i. V. m. Ziffer 3.6 der Richtlinie über die Finanzierung der Kindertagespflege im Landkreis Dahme-Spreewald in der jeweils gültigen Fassung quartalsweise ausgeglichen. Die Zahlung erfolgt quartalsweise.
3. Für die Umsetzung des Rechtsanspruchs der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung der Anspruchsberechtigten in anderen bedarfserfüllenden Angeboten gemäß § 1 Ziff. 2 lit. c dieses Vertrags erhält der Leistungserbringer von dem Leistungsverpflichteten einen Zuschuss der notwendigen Kosten für das Betreuungspersonal gemäß §§ 2 Abs. 5, 16 Abs. 2 KitaG i. V. m. der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung. Die Zahlung erfolgt quartalsweise.
4. Wird aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts gemäß § 1 Ziff. 4 dieses Vertrages ein Kind mit Wohnort im Gebiet des Leistungserbringers im Bundesland Berlin in eine Kindertagesbetreuungseinrichtung aufgenommen, hat der Leistungserbringer hierfür einen Kostenausgleich zu zahlen. Dieser wird seitens des Leistungsverpflichteten in Höhe des Zuschusses zum notwendigen pädagogischen Personal gemäß § 16 Abs. 2 S. 2 KitaG in seiner jeweils gültigen Fassung erstattet, soweit der Leistungsverpflichtete dem Leistungserbringer vorgenannten Zuschuss gezahlt hätte, wenn das Kind im Gebiet des Leistungserbringers untergebracht worden wäre. Die Zahlung erfolgt quartalsweise.
5. Für die Übernahme der Aufgaben der Kindertagesbetreuung nach § 1 Ziffern 1-6 dieses Vertrags durch die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter stellt der Leistungs-

verpflichtete insgesamt einen Betrag in Höhe von 255.000 €, der nach Ablauf von 2 Jahren zu prüfen und ggf. neu zu verhandeln ist, zur Verfügung. Der Leistungserbringer erhält von dem in Satz 1 benannten Betrag eine Pauschale, die auf Grundlage der Stichtagsmeldung der belegten Plätze in Kindertagesstätten und Kindertagespflege zum 01.12. des jeweiligen Vorjahres zu ermitteln ist. Der Leistungsverpflichtete ist zur Auszahlung der Pauschale an den Leistungserbringer bis zum 30.06. des laufenden Haushaltsjahres verpflichtet. Einmalig wird im Jahr 2020 die Pauschale nach Abschluss dieses Vertrags ausgezahlt. Grundlage bildet die Stichtagsmeldung der belegten Plätze zum 01.12.2019.

6. Ab dem Jahr 2021 wird der in Ziffer 5 S. 1 genannte Betrag wie folgt ausgezahlt:
  - a. 50 % des Betrags werden entsprechend Ziffer 5 S. 2 und 3 an die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter ausgezahlt.
  - b. 50 % des Betrags werden vom Leistungsverpflichteten für die Anschaffung eines einheitlichen kreisweiten Kitaportals sowie für die Anschaffung einer digitalen Verwaltungsschnittstelle zu den kreisangehörigen Gemeinden und Ämter bis zum Ablauf des Jahres 2021 und ab dem Jahr 2022 für deren Instandhaltung eingesetzt. Hierfür wird der Leistungsverpflichtete in einer Arbeitsgemeinschaft mit Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter ein gemeinsames Leistungsverzeichnis erstellen. Wird der Betrag nicht vollumfänglich ausgeschöpft, wird der Restbetrag als Pauschale entsprechend Ziff. 5 S. 2 und 3 an den Leistungserbringer bis zum 15.12. des laufenden Haushaltsjahres ausgezahlt.

Für den Fall, dass

- a. die in S. 1 lit. b genannten Anschaffungen bis zum Ablauf des Jahres 2021 nicht realisierbar sind oder
- b. die seitens des Leistungserbringers genutzte Kitasoftware mit den in S. 1 lit. b genannten Anschaffungen nicht kompatibel ist

wird auch dieser Teil als Pauschale entsprechend Ziff. 5 S. 2 und 3 an den Leistungserbringer ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag zum 15.12. des laufenden Haushaltsjahres.

7. Weitere Kostenerstattungen werden nicht gewährt.

### **§ 3 Vertragsdauer und Kündigung**

1. Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag ersetzt den bisher bestehenden Vertrag, tritt ab dem 01.01.2020 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Dieser Vertrag ist von den Vertragsparteien jährlich bis zum 31.12. schriftlich kündbar. Die Kündigung entfaltet zum 31.12. des Folgejahres Wirkung.
3. Eine fristlose Kündigung ist möglich, wenn der andere Vertragspartner seinen Pflichten aus diesem Vertrag auch nach schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung nicht nachkommt.

#### § 4 Schlussvorschriften

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
2. Der Vertrag ist durch den Leistungsverpflichteten öffentlich bekannt zu machen und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg anzuzeigen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Landrat

\_\_\_\_\_  
BürgermeisterIn/AmtsleiterIn

\_\_\_\_\_  
Beigeordneter Dez. IV

\_\_\_\_\_  
StellvertreterIn

Entwurf